

2. Satzung
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe
(Wasserabgabesatzung –WAS)
vom 16. August 1990

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 26 KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe

folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 13 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben die Beauftragten des Wasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserzweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern/Pfarrweisach, 05. Jul. 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pfarrweisacher Gruppe



Ralf Nowak
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Kreisamtsblatt v. 19. Juli 2018, Nr. 8, S. 47